



Regierungsrat

Luzern, 7. November 2016

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 210

Nummer: P 210
Eröffnet: 07.11.2016 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 07.11.2016 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1151

Postulat Roth David und Mit. über die Schliessung der Poststellen und die frühzeitige Einbindung der Gemeinden in den Prozess

Die Post ist gemäss Postgesetz (PG; SR 783.0) und Postverordnung (VPG; SR 783.01) verpflichtet, ein landesweit flächendeckendes Netz von Poststellen und Postagenturen zu betreiben. Mit den in den Artikeln 33 und 44 VPG geregelten Erreichbarkeitsvorgaben wurde das im Postgesetz vorgesehene landesweit flächendeckende Netz von Zugangspunkten konkretisiert. Der Bundesrat hat schweizweite Durchschnittswerte festgelegt, die für 90 Prozent der ständigen Bevölkerung eine Erreichbarkeit von Poststellen und Agenturen innert 20 Minuten und von Zahlungsverkehrsdienstleistungen innert 30 Minuten vorsehen. Zusätzlich ist eine regionale Verteilung vorgegeben, indem pro Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. Auch das Verfahren bei einer Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur ist in der Postverordnung geregelt. In Artikel 34 VPG wird die Post vor einer Schliessungs- oder Verlegungsentscheid zur Dialogführung mit den betroffenen Gemeinden verpflichtet. Über die Gesprächsaufnahme und das Ergebnis informiert die Post den Kanton. Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, so können die betroffenen Gemeinden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids der Post die Postkommission (PostCom) anrufen, welche unter anderem die Einhaltung des gesetzlichen Auftrages zur Grundversorgung überwacht.

Der frühzeitige Einbezug der Gemeinden – wie er im Postulat gefordert wird – ist somit bereits heute gewährleistet. Es besteht ein etablierter Prozess, in dem zwischen der Post und den betroffenen Gemeinden einvernehmliche Lösungen zu suchen sind respektive die Gesetzeskonformität einer Massnahme überprüft werden kann. Die Möglichkeit, sich zur Wehr zu setzen, liegt dabei in erster Linie bei den Gemeinden.

Mit der Medienmitteilung vom 26. Oktober 2016 hat die Post die Absicht kommuniziert, ausserhalb dieses etablierten Prozesses die Kantone stärker zu involvieren, um zusätzlich zu den gesetzlichen Erreichbarkeitsvorgaben neu auch regionale Kriterien und Bedürfnisse zu berücksichtigen. Wie der stärkere Einbezug der Kantone erfolgen soll, ist noch zu diskutieren. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) trifft sich einmal jährlich mit Entscheidungsträgern der Post. Im bevorstehenden Treffen gegen Ende dieses Jahres wird diese Frage unter anderem zu thematisieren sein.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Einbezug der Gemeinden bereits heute gesetzlich verankert und etabliert ist. Massgebend bleibt in erster Linie dieser Prozess zwischen der Post und den betroffenen Gemeinden. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird sich der Kanton Luzern für die Beibehaltung eines angemessenen Service Public – insbesondere in

den ländlichen Regionen – einsetzen. Die Modalitäten des Einbezugs der Kantone sind allerdings erst noch festzulegen. Im Sinn dieser Ausführungen ist das Postulat teilweise erheblich zu erklären.